

1331 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. März 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vermessungsgesetz, das Liegenschaftsteilungsgesetz sowie das Luftfahrtgesetz geändert werden

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll den seit dem Inkrafttreten des Vermessungsgesetzes gewonnenen Erfahrungen Rechnung getragen werden und die Möglichkeit eröffnet werden, unter vereinfachten Verfahrensbedingungen alle jene Grundstücke in den Grenzkataster überzuführen, die von Teilungen in Katastralgemeinden, in denen das neue Anlegungsverfahren bereits eingeleitet ist, betroffen sind. Weiters soll § 1 Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes dem § 10 Abs. 2 lit.c des Ziviltechnikergesetzes hinsichtlich des Erfordernisses der einschlägigen praktischen Betätigung angepaßt werden. Ferner soll § 130 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes der letzten Entwicklung der Wissenschaft und Technik angepaßt werden.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. April 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. März 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vermessungsgesetz, das Liegenschaftsteilungsgesetz sowie das Luftfahrtgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 2. April 1975

Dipl.-Ing. Dr. F r ü h w i r t h
Berichterstatter

Dr. H e g e r
Obmann